

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 24 (1917)

Heft: 5-6

Rubrik: Zoll- und Handelsberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gleichfarbiger feiner Bordenstickerei, St. Galler Kunsterzeugnisse, haben außerordentlich gefallen. Lebhaftere Farben, da oder dort entweder als gestickte Blumengruppchen, als Gürtel oder Halsgarnitur angebracht, beleben die hellen Gewänder; auch mit künstlerischen Dessins bedruckte durchsichtige Stoffe bringen hübsche Variationen hinein. Einige sattfarbige Jungtöchterkleider, sogar eines mit mohnroter Bluse, hat man ganz gern gesehen, sie bringen etwas keckes in die auf graue, matte und dunkle Farben abgestimmte Mode.

Selbstverständlich wird bei der ausgesprochenen Tricotstoffmode die schweizerische Wirkerei- und Strickerei-industrie auf ausgiebige Beschäftigung rechnen können. Nicht nur in Sportkleidern, sondern auch in Ausgangskleidern hat man recht hübsche Kostüme aus Kunstseide oder Wolle zu Gesicht bekommen, namentlich für jugendliche Gestalten paßend.

Zu den Straßenkleidern sind bei den Moderevuen auch die dazu passenden Hüte getragen worden. Es scheinen Matelot- und Rembrandtformen neben Toques und sonstigen Gebilden der Hutmacherkunst zu gehen. Sehr fein sind die Hüte, die in ihrer Farbe mit dem Kleid der Trägerin übereinstimmen, gewöhnlich mehr durch gediegenes Material als durch Garnitur wirkend. Seidenbänder dürften als Hutgarnitur ziemlich starke Verwendung finden, daneben auch Federn und künstliche Blumen. Ofters sind abgesetzte, mehrfarbige oder glänzende Motive in der Mitte des Hutes vorn der einzige Schmuck.

Wie bereits erwähnt, sind die Jupes länger geworden und die „forme tonneau“ bezeichnet den neuen Schnitt. Ziemlich liberal sind Variationen gestattet, vom elegant fallenden drapierten Rock über „Paniers“ bis zum unten sichtlich einwärts gerundeten und inwendig gesäumten Rock, der dadurch fast etwas Orientalisches aufweist. Bei alledem sind die Jupes immer noch kurz genug, um einen eleganten Strumpf und Schuh zur Geltung zu bringen. Die Schuhwarenfirma Doelker A.-G. in Zürich hatte für verschiedene der Modenrevuen die zu den Kleidern passenden Schuhe zur Verfügung gestellt, wie sie die feinere Robe und das moderne Gesellschaftskleid verlangen, wenn das Gesamtbild harmonisch zur Geltung kommen soll. Anstatt der bisher beliebten hohen Schnürschuhe wird demnach in dieser Saison der Halbschuh dominieren, bei Straßenkleidern die zahlreichen Lack- und Wildlederarten und auch der weiße Schuh wird ein Favorit der Mode sein. Für Gesellschaftsroben werden immer noch der „Doré“ und fein nuanierte „Brocate“ beliebt sein, für die man aparte Muster in Gold- und Silberbrokat benötigt. Als besondere Neuerheit gelten die bis über die Fesseln hinaufreichenden Bindspangen-Halbschuhe.

So hat in Zürich trotz des Krieges die internationale Mode reich an Neuheiten und an künstlerischer Gestaltung ihren Einzug gehalten und die kommenden wärmern und schöneren Tage werden zu ihrer erfreulichen Entfaltung beitragen.



Zoll- und Handelsberichte



Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz (Konsularbezirk Zürich) nach den Vereinigten Staaten im Februar:

	Februar 1917	Jan.-Februar 1916	Februar 1917	Jan.-Februar 1916
Ganzseidene Gewebe, stranggef. Fr.	99,007	393,815	306,915	810,577
" stückgef. "	175	—	525	—
Halbseidene Gewebe	529	2,415	529	4,915
Seidenbeuteltuch	27,984	96,118	177,727	153,352
Seidene und halbs. Wirkwaren	25,959	75,175	56,553	97,356
Rohseide	—	129,392	—	610,262
Künstliche Seide	—	55,570	—	274,799
Näh- und Stickseiden	—	38,111	—	76,732

Der Ausfall gegenüber der Ausfuhr im Februar 1916 ist ein ganz erheblicher: er ist zweifellos zum größten Teil auf die durch den verschärften Unterseebootkrieg verursachten Transportschwierigkeiten und der damit im Zusammenhang stehenden außerordentlichen Erhöhung der Versicherungsprämien zurückzuführen.

Deutsches Einfuhrverbot. Während sich die Verhältnisse soweit abgeklärt haben, daß die Formalitäten, die für die Erlangung der Einfuhrbewilligung erforderlich sind, nunmehr festgestellt scheinen und zu keinen Mißverständnissen mehr Anlaß geben, sieht es mit der Ausfuhrmöglichkeit an sich immer noch mißlich aus. Die meisten Gesuche werden von der Handelsabteilung der deutschen Gesandtschaft in Bern abgelehnt und zwar ohne Begründung, und ohne daß dabei irgendwelche Grundsätze oder Richtlinien zu beobachten wären. Die schweizerischen Fabrikations- und Exportfirmen stehen unter dem Eindruck einer oft eigenartigen Handhabung der Vorschriften und die beständigen Vorwürfe, die von der deutschen Kundschaft an die Verkäufer in der Schweiz gerichtet werden, weil es diesen nicht gelingt, die längst bestellte und dringend gewünschte Ware hinauszuschaffen, gestalten die Lage noch unangenehmer. Es ist für Außenstehende allerdings schwer zu beurteilen, ob es sich hier um einen Fehler in der Organisation, oder aber um die Befolgung von Vorschriften aus Berlin handelt. Erfreulicherweise sind in der allerletzten Zeit eine größere Zahl von Bewilligungen erteilt worden und ist zu hoffen, daß diese Besse rung der Verhältnisse von Dauer sein wird.

Während die Einfuhrbewilligungen für Seidenstoffe immer noch in Bern eingeholt werden müssen, ist für die Einfuhr von Rohseide nach Deutschland nun nicht mehr die deutsche Handelsabteilung in Bern zuständig, sondern es sind die Gesuche bei den deutschen Behörden direkt einzureichen. Auch hier waltet ein Mißgeschick, denn es ist gerade der Dienst von Bern nach Berlin verlegt worden, der in durchaus zufriedenstellender Weise arbeitete; heute dauert die Erledigung der Rohseidengesuche mehrere Wochen, während früher nur einige Tage erforderlich waren.

Was die allgemeinen Bestimmungen anbetrifft, so kommen für die Erlangung von Einfuhrbewilligungen drei Punkte in Frage: erstens die Einkaufsbewilligung, die vom deutschen Kunden bei den maßgebenden Stellen in Deutschland einzuholen ist, zweitens die Einfuhrerlaubnis, für welche im allgemeinen die Handelsabteilung der Kaiserl. Deutschen Gesandtschaft in Bern zuständig ist und drittens die Zahlungsbewilligung, die durch Devisenabgabe der Reichsbank zu erfolgen hat und wiederum vom Kunden in Deutschland beizubringen ist. Es ist in dieser Beziehung zu berücksichtigen, daß eine dem deutschen Kunden erteilte Einkaufsbewilligung wohl eine gewisse Gewähr für die nachträgliche Genehmigung der Einfuhr- und Zahlungsbewilligungen bietet, jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Es muß unter solchen Umständen beim Geschäft mit der deutschen Kundschaft stets mit einem Risiko gerechnet werden.

Österreich-ungarisches Einfuhrverbot. Das absolute österreich-ungarische Einfuhrverbot vom 23. Dezember 1916 für Luxuswaren ist durch ein allgemeines Einfuhrverbot vom 17. März 1917 abgelöst worden. Der Unterschied zwischen den beiden Maßnahmen besteht wenigstens theoretisch darin, daß nunmehr die österreich-ungarische Regierung auf dem Wege von besondern Einfuhrbewilligungen Ausnahmen gestatten kann. Es scheint sich also um eine Verordnung zu handeln, die dem deutschen allgemeinen Einfuhrverbot vom 17. Januar 1917 nachgebildet ist. Es wird sich nun sehr bald zeigen, ob es der k. und k. Regierung mit den im Verbot vorgesehenen Erleichterungen wirklich Ernst ist, indem die schweizerischen Behörden sofort in Unterhandlungen getreten sind, um die völlig geschlossene Grenze zu öffnen.

Bei Anlaß der in Zürich abgehaltenen Wiener Modeschau, über die an anderer Stelle berichtet wird, haben insbesondere in bezug auf Seidenwaren Besprechungen zwischen maßgebenden Persönlichkeiten der österreichischen und schweizerischen Seidenweberei stattgefunden. Es darf wohl angenommen werden, daß, nachdem England sein Einfuhrverbot wesentlich gemildert hat, Frankreich von Anfang an eine, wenn auch beschränkte Einfuhrmöglichkeit zuläßt und endlich auch das deutsche Einfuhrverbot das Geschäft mit der

deutschen Kundschaft nicht in vollem Umfange verhindert, die österreich-ungarische Regierung ein gewisses Entgegenkommen zeigen wird.

Französisches Einführverbot. An den deutschen, österreich-ungarischen und englischen Einführverbots nicht genug, ist nun auch Frankreich dazu übergegangen, die Einfuhr ausländischer Waren aus Valuta-Rücksichten zu unterbinden. Es ist durch Dekret vom 22. März 1917 ein allgemeines Einführverbot für sämtliche Waren erlassen worden, wobei allerdings von Anfang an die Möglichkeit der Einfuhr auf dem Wege von besondern Bewilligungen vorgesehen ist. Diese Bewilligungen sollen, im Gegensatz zu der deutschen Praxis, nicht von Fall zu Fall, sondern in allgemeiner Form gegeben werden, indem für die einzelnen Warenguppen besondere Vierteljahrkontingente bewilligt werden. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung des Einführverbotes sind noch nicht bekannt, doch steht vorläufig so viel fest, daß die unterwegs befindlichen Waren noch hereingelassen werden und ebenso Waren im Veredelungsverkehr; endlich werden alle Waren, die nicht einem absoluten Einführverbot unterworfen sind, noch so lange die Grenze überschreiten dürfen, bis die Kontingente festgestellt sein werden. Die Lage ist zur Zeit also derart, daß die Einfuhr nach Frankreich für die meisten Artikel noch ungehindert fortduert.

Englisches Einführverbot. Die Befürchtungen, die in der letzten Nummer der „Mitteilungen“ an das englische Einführverbot und dessen Rückwirkungen auf die schweizerische Seidenweberei geknüpft wurden, haben sich glücklicherweise als zu weitgehend erwiesen. Es ist in der Tat den Bemühungen der schweizerischen Behörden und unserer Gesandtschaft in London gelungen, eine wesentliche Milderung des Einführverbotes zu erzielen, wobei gerne festgestellt werden soll, daß die englische Regierung — im Gegensatz zu ihrer Haltung beim Einführverbot für Halbseidengewebe — die Berechtigung der schweizerischen Ansprüche auf die Meistbegünstigung anerkennt. Es darf angenommen werden, daß die schweizerische Ausfuhr von Seiden- und anderen Waren nach England unter den gleichen Bedingungen vor sich gehen kann, wie die Ausfuhr aus den mit England verbündeten Staaten. Für Seiden-gewebe und Bänder, wie auch für künstliche Seiden sind die Verhandlungen zur Zeit auf dem Punkte angelangt, daß für das Jahr 1917 ein Kontingent von 50 Prozent der Wertausfuhr des Jahres 1916 eingeräumt werden soll. Für halbseidene Gewebe würde es allerdings bei der Einschränkung verbleiben, wonach diese nur nach England eingelassen werden, wenn die Seide mindestens 25 Prozent des Gewichtes ausmacht. Die Unterhandlungen sind im übrigen noch nicht endgültig abgeschlossen und es fehlen insbesondere noch genaue Vorschriften über die zu erfüllenden Formalitäten u. s. f. Um die Unterhandlungen zu fördern, haben die Verbände der Seidenstoff- und Bandfabrikanten, im Einverständnis mit den Bundesbehörden, unserer Gesandtschaft in London besondere Vertreter zugeteilt, die mit den Verhältnissen in der Industrie vertraut sind. Ein Gleiches geschieht von Seiten der Stickerei-Industrie, die für diesen Zweck einen Delegierten nach London entsendet.

Frankreichs Aus- und Einfuhr von Seidenwaren im Jahre 1916. Im Jahre 1916 waren die Berichte über den Geschäftsgang in der Lyoner Seidenweberei auf einen durchaus erfreulichen Ton gestimmt, soweit wenigstens die Ausfuhr in Frage kam; anders freilich lauteten die Mitteilungen aus St. Etienne und im allgemeinen haben sowohl die Seidenstoff- als auch die Bandweberei die mit dem Krieg im eigenen Lande verbundenen Schwierigkeiten zu spüren bekommen. Ueber diese Verhältnisse, wie über die innere Entwicklung werden die Produktionsstatistiken der Lyoner- und St. Etienner-seidenindustrie Auskunft geben. Die nunmehr vorliegenden Ausfuhrzahlen zeigen nur die eine Seite des Bildes und zwar die günstigere, da seit dem Kriege dem Auslandsgeschäft im Verhältnis zu der Erzeugung ein wesentlich größerer Anteil zukommt, als dies in früheren Jahren der Fall war; wenn also die Ausfuhr des Jahres 1916 dem Werte nach eine außerordentlich hohe Ziffer aufweist, so gilt dies keineswegs für die Erzeugung der Lyoner- und St. Etiennerweberei, wie denn auch der Rohseidenverbrauch in Frankreich auch im Jahr 1916 nicht viel mehr als die Hälfte der Ziffer der Friedensjahre ausmacht.

Die Gesamtausfuhr (Ausfuhr in Postpaketen inbegriffen) stellte sich auf:

1909 Fr. 346,439,000	1913 Fr. 429,106,000
1910 „ 369,130,000	1914 „ 333,735,000
1911 „ 327,806,000	1915 „ 348,540,000
1912 „ 329,306,000	1916 „ 384,749,000

Die Ziffer des Jahres 1916 wird nur von derjenigen des Jahres 1913 übertroffen, und wenn auch zu berücksichtigen ist, daß der Rohseidenaufschlag allein eine ganz wesentliche Wertvermehrung bedingt, so muß doch hevorgehoben werden, daß auch die ausgeführte Menge mit 5,859,800 Kg. diejenige des Jahres 1915 um mehr als eine Million Kg. übertrifft. Wie sehr sich das Exportgeschäft seit Kriegsausbruch erholt hat, geht auch daraus hervor, daß in der Zeit vom August bis Dezember 1914 die Monatsausfuhr sich durchschnittlich auf etwa 20 Millionen Franken belief, während sich dieser Betrag im Jahr 1916 auf 32 Millionen Franken erhöht hat. Nachdem die kritischen Zeiten der ersten Kriegsmonate überwunden waren, standen allerdings einer vollen Entfaltung der französischen Ausfuhr keine bedeutenden Hindernisse mehr im Wege und die völlige Ausschaltung des deutschen (und österreichischen) Wettbewerbes, wie auch die der Ausfuhr von halbseidenen Geweben und Bändern aus der Schweiz nach England in den Weg gelegten Schwierigkeiten sind der französischen Industrie zustatten zugekommen.

Was die einzelnen Artikel anbetrifft, so ist mit Ausnahme der Bänder und der halbseidenen Gewebe auf der ganzen Linie gegenüber 1915 (und namentlich gegenüber 1914) eine Steigerung zu verzeichnen, die für einzelne Gewebearten wie Gaze, Krepp und Mousseline einen außerordentlichen Umfang angenommen hat. Bemerkenswert ist, daß die Hauptposition der ganzseidenen Gewebe nach dem Rückschlag des Jahres 1915, wieder eine normale Ziffer erreicht hat.

Es wurde in Tausenden von Franken ausgeführt:

	1916	1915	1914	1913
Ganzseid. Gewebe glatt u. gemustert	168,8	117,4	154,6	208,9
Halbseidene Gewebe	49,0	77,4	53,6	59,6
Samt und Plüscher	18,6	12,8	1,7	2,4
Pongées, Tussah	0,4	2,9	5,1	12,9
Ganzseidene Bänder	18,3	32,9	21,0	26,7
Halbseidene Bänder	28,6	31,3	13,7	21,2
Samtband	17,7	20,6	25,3	6,3
Tüll und Spitzen	30,9	20,9	23,0	25,8
Mousseline, Gaze, Krepp	21,9	6,9	0,8	1,0
Posamentierwaren	8,2	7,6	1,8	2,9
Andere Artikel	13,1	10,5	9,4	18,1
Zusammen	375,5	341,2	310,1	385,8
Ausfuhr in Postpaketen	9,2	7,3	23,7	43,3
Gesamtausfuhr	384,7	348,5	333,8	429,3

Im Verkehr mit den einzelnen Ländern ist die gegen früher außerordentlich starke Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten aufrecht erhalten worden und es hat das Geschäft mit England eine kleine Steigerung erfahren, Bezeichender ist jedoch die Zunahme des Absatzes nach Spanien, nach Argentinien, Italien und anderen Märkten zweiter Ordnung. Die französische Seidenindustrie, die ihre Ausfuhr ungehindert von den Belästigungen der Zensur und der Korrespondenzschwierigkeiten abwickeln kann, hat auf diesem Gebiete entschieden an Boden gewonnen. Der Rückgang bei der Ausfuhr in die Schweiz ist zum guten Teil auf die Vorschriften der von der Entente ins Leben gerufenen S. S. S. zurückzuführen.

Es wurden Seidenwaren ausgeführt (ohne die Sendungen in Potspaketen) nach

	1916	1915	1914	1913
in Millionen Franken				
England	184,3	169,1	171,1	212,4
Vereinigte Staaten	100,9	101,9	66,1	48,8
Spanien	12,9	9,9	2,3	1,9
Argentinien	12,5	6,9	2,5	4,0
Schweiz	6,1	10,4	12,9	18,4
Italien	5,7	3,4	3,9	2,7
Türkei	—	—	3,7	5,8
Deutschland	—	—	7,2	9,8
Belgien	—	—	10,3	32,1
Oesterreich-Ungarn	—	—	0,6	0,6
Andere Länder	53,1	39,6	29,5	49,3

Bei den Ausfuhrzahlen nach Belgien und der Schweiz vor dem Kriege ist in Berücksichtigung zu ziehen, daß bedeutende für Deutschland und wohl auch für Holland bestimmte Posten unter der belgischen Ziffer figurieren, während bei der Ausfuhr nach der Schweiz Lieferungen nach Oesterreich-Ungarn von erheblichem Maße enthalten waren.

Die Einfuhr ausländischer Seidenwaren, die sich in normalen Jahren um 50 Millionen Franken bewegte, ist infolge des Krieges stark zurückgegangen. Im Jahre 1916 läßt sich allerdings wieder eine bemerkenswerte Zunahme verzeichnen, die freilich zum guten Teil auf die Wertsteigerung zurückzuführen ist.

Die Gesamteinfuhr verteilt sich auf

	1916	1915	1914	1913
	in Millionen Franken			
Ganzseidene Gewebe, roh	0,0	0,2	0,1	0,2
" " farbig	7,5	3,5	6,0	8,8
" " schwarz	1,3	1,0	1,4	2,4
Zusammen	8,8	4,7	7,5	11,4
Halbseidene Gewebe	1,0	0,3	1,2	2,3
Gaze, Krepp, Tüll	5,5	5,9	4,9	5,4
Samt und Plüsch	1,0	1,2	2,9	7,8
Ganz- und halbseidene Bänder	4,5	1,6	2,8	5,0
Pongées, Tussah	9,8	7,3	7,3	9,8
Andere Artikel, Wirkwaren	3,0	1,9	4,8	7,5
Gesamteinfuhr	33,6	22,9	31,4	49,4

Als Einfuhrländer kommen neben Japan und China mit zusammen 10 Millionen Fr. (1915: 7,3 Millionen Fr.), die Schweiz mit 12,9 (6,9) Millionen Fr., England mit 8,3 (8,0) Millionen Fr. und Italien mit 2,2 (0,6) Millionen Fr. in Frage. Die Bezüge aus der Schweiz haben ungefähr den Stand vor dem Kriege erreicht. Die Einfuhr aus Italien hat sich aus ihrer früheren Belanglosigkeit zu einer nennenswerten Ziffer entwickelt.

Schutzzölle in England. Während über die Ergebnisse der wirtschaftlichen Konferenzen der Alliierten wenig verlautet, soweit es sich nicht um Maßnahmen handelt, die auf eine mit dem Krieg zusammenhängende, immer drückender werdende Einengung der Bewegungsfreiheit der neutralen Staaten bezwecken, scheinen sich ausserhalb dieser gemeinsamen Aktionen Dinge vorzubereiten, die für die Zukunft gelten und von erheblich größerer Tragweite sind. Man gewinnt den Eindruck, daß, so sehr auf Seite der Alliierten ein einheitliches und wirtschaftliches Handeln auch für die Zeit nach dem Kriege angestrebt und in gewissem Maße vielleicht auch verwirklicht werden wird, die einzelnen Staaten ihre Sonderinteressen doch nicht preiszugeben gewillt sind. Die Pariser Revue économique faßt diesen Gedanken in der Forderung zusammen, daß sich für Frankreich die Notwendigkeit mehr als je aufdränge, sich durch Kündigung der Handelsverträge die notwendige wirtschaftliche Handlungsfreiheit zu sichern, um auf gleichem Fuße mit Staaten unterhandeln zu können die, wenn sie auch Freunde Frankreichs sind, deswegen nicht aufhören Konkurrenten zu bleiben.

Zu dieser Aeußerung gelangt die bedeutendste französische wirtschaftliche Zeitschrift bei Besprechung der in der letzten Generalversammlung der Silk Association of Great Britain and Ireland im Februar dieses Jahres in aller Form verlangten Abkehr vom Freihandel. Es ist allerdings bekannt, daß in der englischen Seidenindustrie schon seit Jahren schutzzöllnerische Bestrebungen sich geltend machten, so daß die Ausführungen in der Generalversammlung wohl mehr infolge ihrer energischen Form und ihres Zusammentreffens mit gleichartigen Strömungen im Lande erhebliches Aufsehen erregt haben. Laut einem Bericht in der „Times“ sprach sich in der Generalversammlung der Silk Association vom 14. Februar Sir Henry Brichnough folgendermaßen aus: Unter den Fragen, die nach dem Krieg zu lösen sein werden, beanspruchen diejenigen des Zolltarifs und der Unterstützung der nationalen Industrie durch die Regierung das besondere Interesse der „Kommission für die Textilindustrie“. Die Geschäftsleute, die Volkswirtschaftler und die Staatsmänner sind einmütig der Meinung, daß die Sicherheit unseres Landes die Unabhängigkeit vom Auslande in bezug auf die Versorgung mit irgend welchen Waren erfordert. So glänzend auch die Lage aller übrigen Zweige der Textilindustrie

sein mag, so ist es damit nicht getan; die Seide ist die Blume der Textilindustrie und ich glaube und hoffe, daß die Regierung die Seidenindustrie nicht nur fördern sondern — ich scheue mich nicht es auszusprechen — auch „beschützen“ wird, damit sie die ihr gebührende Stellung in einem Lande einnehmen kann, das in bezug auf die Textilindustrie im allgemeinen den ersten Rang behauptet.

Der Ausdruck „ich scheue mich nicht es auszusprechen“ ist, wie die schon erwähnte Revue économique bemerkt, bezeichnend. Früher hätte es wohl eines gewissen Mutes bedurft, um in so scharfer Form einen Gedanken auszusprechen, der im Widerspruch zu der Auffassung des größten Teiles des Landes gestanden hätte. Heute finden solche Aeußerungen ein weites Echo und es ist zweifellos, daß die Einfuhrverbote der Regierung, die — zur Zeit allerdings nur aus militärischen oder finanziellen Gründen erfolgen — den schutzzöllnerischen Tendenzen den Weg ebnen und Land und Volk auf die Preisgabe des Grundsatzes des Freihandels vorbereiten.

In diesem Zusammenhang seien noch die Aeußerungen erwähnt, die über den Gegenstand im Jahresbericht 1916 der Silk Association enthalten sind. Es wird zunächst auf das große inländische Absatzgebiet aufmerksam gemacht und der Wunsch ausgesprochen, es möchte in nicht allzuferner Zeit die englische Erzeugnug zur Deckung dieses Bedarfes ausreichen. Heute sei mit einem starken französischen Wettbewerb zu rechnen, dem entgegentreten werden müsse, und dies um so mehr, als die deutsche und österreichische Konkurrenz nunmehr ausgeschaltet seien. Es wäre zwar möglich eine Bewegung für die Schaffung von Schutzzöllen einzuleiten, doch empfehle es sich — ohne auf das für und wider dieser Frage einzutreten — zunächst auf den heutigen Stand der Industrie und auf eine Steigerung der Produktion abzustellen. Veraltete Maschinen und Methoden sollten sofort aufgegeben werden. Durch Neueinrichtungen und Verbesserung des Betriebes ließe sich dem ausländischen Wettbewerb mit Erfolg entgegentreten.

Diese Ausführungen, die als der Ausdruck der maßgebenden Kreise der englischen Seidenindustrie gelten können, sind in gemäßigtem Tone gehalten und verdienen gewiß wohl ebensoviel Beachtung, wie die Rede eines ausgesprochenen Schutzzöllners.

Norwegen. Erhöhung des Zolltarifs. Deutschen Meldungen, die im übrigen aus Norwegen bestätigt werden, ist zu entnehmen, daß die Regierung für eine Anzahl von Artikeln Zollerhöhungen beschlossen hat, die sofort, d. h. am 19. März in Kraft getreten sind. Für Seidenwaren wurde der Zoll um 100 Prozent erhöht.

Die norwegischen Eingangszölle stellten sich nunmehr folgendermaßen: Ganzseidene Gewebe 16 Kronen per kg; halbseidene Gewebe 8 Kr.; ganzseidene Bänder 20 Kr.; halbseidene Bänder 10 Kr.; Tüll, Spitzen aus Seide 20. Kronen.

Da die Zölle auf Seidenwaren nicht vertraglich gebunden sind, so ist eine Einwirkung von seiten anderer Staaten im Sinne einer Aufhebung oder Ermäßigung des Zuschlages von 100 Prozent nicht möglich.



Neuregelung der Einfuhr für Textilwaren nach Deutschland.

In Anbetracht der mangelhaften Orientierung schweizerischerseits sei hier auf eine Bekanntmachung hingewiesen, die kürzlich unter obiger Ueberschrift im «Berl. Conf.» erschien und die folgendermaßen lautet:

Nachdem vor einiger Zeit der gesamte Import von Waren nach Deutschland von Einfuhrbewilligungen abhängig gemacht worden ist, wird jetzt eine Neuregelung für Textilwaren in Kraft treten. Es gelten besondere Bestimmungen für den Verkehr mit der Schweiz und für den mit dem übrigen Ausland. Inwieweit die Bestimmungen auch für die Wareneinfuhr aus den mit Deutschland verbündeten Ländern, insbesondere Oesterreich-Ungarn, Geltung haben sollen, ist aus dem amtlichen Teil der Bekanntmachung nicht zu ersehen. Man kann jedoch annehmen, daß diese von der Bekanntmachung nicht in vollem Umfange betroffen werden, weil ja hier besondere Vereinbarungen vorliegen.

Um in Zukunft irgendwelche Web-, Wirk- und Strickwaren, Konfektion oder Schuhwaren nach Deutschland einführen zu können, bedarf es dreier besonderer Anträge und zwar:

1. Antrag auf Einkaufsbewilligung,
2. Antrag auf Einführbewilligung,
3. Antrag auf Devisenabgabe.

Anträge auf Einkaufsbewilligungen sind auf besonderen Vordrucken in vierfacher Ausfertigung bei der Reichsbekleidungsstelle, Abteilung L, für Aus- und Einfuhr, Berlin W 50, Nürnberger Platz 1, einzureichen. Die endgültige Bewilligung geht den Antragstellern durch das Reichsbankdirektorium, Auslandstelle, Berlin C, Kurstraße 46, zu.

Anträge auf Einführbewilligung sind gleichfalls auf amtlichen Vordrucken und in dreifacher Ausfertigung an den Reichskommissar für Aus und Einführbewilligung, Berlin W 10, Lützowufer 8, zu richten. Von der gleichen Stelle erhält der Antragsteller auch den endgültigen Bescheid.

Anträge auf Devisenabgabe sind wiederum an die Reichsbekleidungsstelle, Abteilung L, für Aus- und Einfuhr, Adresse wie oben, gleichfalls auf besonderem Vordruck, aber in einfacher Ausfertigung, einzureichen. Die Antragsteller erhalten von der Reichsbekleidungsstelle die Mitteilung, ob die Devisenanträge befürwortet werden können. Dieses Schriftstück stellen die Antragsteller ihrem eigenen Bankhause zu. Die Bank wiederum gibt die Befürwortung an die Prüfungsstelle der Reichsbank für Devisenabgabe, Berlin C, Kurstraße 46, weiter.

Besondere Bestimmungen für die Einfuhr aus der Schweiz. Die Anträge auf Einführbewilligung sind, wenn die Ware aus der Schweiz stammt, nicht an den Reichskommissar in Berlin, sondern in dreifacher Ausfertigung bei der Kaiserl. Deutschen Gesandtschaft in Bern einzureichen. Die Bewilligungen werden den schweizerischen Lieferanten der Antragsteller von der Deutschen Gesandtschaft unmittelbar zugestellt.

Bei Seidenwaren ist sowohl bei den Einkaufsbewilligungen wie bei den Einführbewilligungen anzugeben, ob die Ware der Bundesratsverordnung über die Beschwerung der Seidenwaren mit Chlorzinn entspricht und in welchem Prozentsatz die Seide beschwert ist.

Auf jedem Vordruck ist genau vermerkt, welche Unterlagen zur Erledigung des Antrages erforderlich sind. Anträge, bei denen die Unterlagen ganz oder teilweise fehlen, werden den Antragstellern unerledigt zurückgegeben.

Den Anträgen auf Einkaufsbewilligung muß ein Warenmuster beigegeben werden. Für jede Ware ist ein besonderer Antrag zu stellen. Auch wenn von einer Ware mehrere Qualitäten gekauft werden, so muß für jede einzelne Qualität ein besonderer Antrag mit besonderem Muster beigelegt sein. — Immer in vierfacher Ausfertigung. Ferner werden folgende Angaben verlangt:

Namen und Wohnort des Verkäufers, Beschreibung der Waren nach Stoffart, Breite und Menge. Einzelpreis ob in Franken oder Mark gekauft, Gesamtwert, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen und durch welche Mittel die Begleichung erfolgen soll.

Ahnliche Fragen enthalten die Einführbewilligungen, die aber nur auf die Dauer zweier Monate vom Tage der Ausstellung ab gelten. Die Fragen gehen hierbei noch mehr ins einzelne; besonders wird Auskunft darüber verlangt, ob Anzahlung vereinbart und in welcher Höhe geleistet worden ist und inwieweit aus dem Kaufabschluß noch weitere Lieferungen zu erwarten sind. Die Einfuhr genehmigung muß den Beförderungspapieren beigelegt werden und wird bei der zollamtlichen Schlußabfertigung zurück behalten. Den Anträgen auf Einführbewilligung ist ferner die Auftragsbestätigung und Rechnung mit je zwei Abschriften sowie

Muster beizufügen. Soweit Zahlungen bereits geleistet sind, muß dieses durch Bankquittungen nachgewiesen werden.

Den Anträgen auf Befürwortung von Devisen muß die bereits erteilte Ausfuhrerlaubnis vorausgegangen sein. Hierauf ist in dem Antrag Bezug zu nehmen. Im übrigen werden nur Fragen nach den bereits gemachten Zahlungen gestellt. Wenn für die Waren eine Anzahlung geleistet worden ist, so sind die nötigen Zahlungsbelege mit einzurichten. Außerdem ist der Nachweis durch Vorlage von Belegen z. B. Frachtbriefen, Zollquittungen usw. über erfolgten Eingang auf deutschem Zollgebiet zu erbringen.

Uebergangsbestimmungen. Waren die vor dem 9. Februar 1917 bereits gekauft waren, bedürfen keiner Einkaufsbewilligung. Hierüber müssen aber einwandfreie Belege vorgebracht werden können. Hingegen bedarf es auch für diese Ware sowohl einer Einführbewilligung als auch eines Antrages auf Devisenabgabe.

* * *

Stimmen in Deutschland gegen die Einführverbote. Die durch die Einführverbote bewirkten Hemmungen im Handel und in der industriellen Betätigung haben in Deutschland bereits zu verschiedenen Protestversammlungen der an der Einfuhr interessierten Kreise geführt. So haben in Berlin in einer Woche drei solcher Versammlungen stattgefunden und ist über eine derselben, die «Schweizer Einfuhrsorgen» betreffend, obgenannter Konfektionszeitung folgendes zu entnehmen:

Eine Versammlung der an der Einfuhr aus der Schweiz interessierten Firmen hatte Herr Liebmann i. Fa. Liebmann, Frankenstein & Co., Berlin, auf letzte Woche in den Sitzungssaal des Zentralverbandes des deutschen Großhandels einberufen, um die Mißstände, die sich in der letzten Zeit für die deutschen Bezieher Schweizer Waren gezeigt haben, eingehend zu besprechen. Der Einladung waren die Vertreter einer größeren Anzahl hiesiger Baumwollgroßfirmen, Blusenkonfektionsfirmen, Stickerei- und Taschentuchfirmen, sowie anderer Industrien gefolgt. Herr Liebmann setzte in seinem einleitenden Referat die mannigfachen Schwierigkeiten auseinander, die sich jetzt für die Einfuhr aus der Schweiz ergeben und wies besonders darauf hin, daß es zur Zeit nicht möglich sei, sehr bedeutende Mengen Schweizer Waren, die von den deutschen Firmen fest gekauft und bezahlt sind, nach Deutschland geliefert zu erhalten. In der eingehenden Besprechung wurden verschiedene Vorschläge gemacht, wie man wohl am besten den bestehenden Mißständen im Interesse der deutschen Industrie abhelfen könnte. Es wurde schließlich beschlossen, daß alle beteiligten Firmen unter genauer Aufstellung derjenigen Waren, die sie in der Schweiz fest gekauft und die sie bereits bezahlt haben, eine Eingabe an das Auswärtige Amt machen, um dessen Unterstützung zu erlangen. Es soll hierbei vor allem auch die Mitwirkung des vor einiger Zeit neu gegründeten Großhandels-Verbandes für den Bezug von rohen Geweben, an dessen Spitze Herr Dr. James Simon von der Firma Brüder Simon, Berlin, steht, in Anspruch genommen werden. Jedenfalls sollen — darüber war man sich einig — alle Hebel in Bewegung gesetzt werden, um zum mindesten die bezahlte Ware aus der Schweiz herauszubringen.

Man hört übrigens auch aus den Kreisen der Seidenwaren-Industriellen dieselben Klagen; die Interessentenvertretungen der Seidenwarenbranche haben bereits die erforderlichen Schritte eingeleitet, um Abhülfe der bereiteten Mißstände zu suchen.

* * *

Stimmen in Frankreich gegen die Einführverbote. Das französische Einfuhrverbot gibt dem «Temps» Anlaß zu heftigen Angriffen gegen die Regierung, die dadurch das Todesurteil für den französischen Handel ausgesprochen habe. Man töte den französischen Handel

bereits während des Krieges und müsse sich fragen, ob man diesen nach dem Krieg wieder auferstehen lassen werde. Die bewilligten Ausnahmen seien nur eine schwache Hoffnung für die Handeltreibenden. Am meisten betroffen sei die eigentliche französische Produktion, die Luxusindustrie. — Die «Lanterne» äußert sich über die Maßnahmen ebenfalls sehr abfällig und erklärt, das Parlament müsse diesen phantastischen Verordnungen, deren Folgen unberechenbar seien, eine Grenze setzen.

Die deutsche Handelskammer in Genf, welche nach Kriegsausbruch durch Einziehung ihres (inzwischen gefallenen) Syndikus Zwicker in ihrer Tätigkeit stark beeinträchtigt war und einstweilen dem Deutschen Hilfsverein ihre Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt hatte, hat, wie der „Deutsche Handelsvertragsverein“ erfährt, jetzt ihre Tätigkeit in größerem Umfange wieder aufgenommen. Sie hat neue Geschäftsräume gemietet, einen neuen Syndikus in der Person des (vorher bei mehreren deutschen Handelskammern tätig gewesenen) Herrn Dr. Wilke angestellt und Schritte getan, um ihre Organisation über den engeren Bezirk hinaus auf die ganze Schweiz auszudehnen und der gehässigen Propaganda feindesländischer Organisationen dort nachdrücklich entgegenzutreten.

Dieser Mitteilung des „Deutschen Handelsvertragsvereins“ ist beizufügen, daß von einer „gehässigen Propaganda feindesländischer Organisationen“ in der Schweiz zur Zeit nichts bekannt ist.

Unsere schweizerischen Anschauungen gehen dahin, man müsse mit allen Ländern in möglichst freundschaftlicher Weise zu verkehren suchen unter Wahrung unseres neutralen schweizerischen Standpunktes. Die beste Propaganda, die ein Land für sich machen kann, ist die Linderung oder Aufhebung der Einfuhrsperrern, wie sie in der letzten Zeit von den umliegenden Staaten gehandhabt werden. In dieser Beziehung ist zu konstatieren, daß z. B. zur Zeit Frankreich, England und Italien unter Mitwirkung ihrer Vertreter in der Schweiz viel entgegenkommender sind, als Deutschland und Österreich-Ungarn. Wenn der „Deutsche Handelsvertragsverein“ und die „Deutsche Handelskammer Genf“ ihre Tätigkeit in der Weise entfalten, daß die durch sie erwirkten Erleichterungen im Handelsverkehr mit Deutschland diejenigen der Entente noch übertreffen, so würden wir es in der Schweiz nur begrüßen und auch in unserer Zeitung von dieser Art Propaganda gerne Notiz nehmen. F. K.

Preisseigerung der Textilstoffe in Deutschland. Ueber die Preisgestaltung der von der deutschen Konfektions-Industrie verarbeiteten Gewebe bringt der „Berl. Konfektionär“ interessante Angaben, denen wir folgendes entnehmen: „In welch sprunghafter Weise Stoffe im Verlauf des Krieges gestiegen sind, zeigt folgende Uebersicht:

	Per Meter	Vor dem Krieg	Jetzt
Reinwollene Gabardinestoffe	3—6 Mk.	30—35 Mk.	
Twills	2—3 "	30 "	
Cheviots	von 90 Pf. an	18—25 "	
Bei Baumwollwaren zeigt sich die gleiche Erscheinung:			
Baumwollene Druckware	75 Pf.	6—8 "	
Forster und andere Lausitzer Artikel . .	1 Mk.	8 "	
Covercoats	2 "	20 "	
Reinwollene Covercoats	6 "	30—40 "	
Dagegen sind halbwollene Stoffe nicht in dem Maße gestiegen, wie reinwollene und solche aus ganzer Baumwolle, da man sich hier mit Kunstwolle gut helfen konnte. Trotzdem zeigt sich noch folgende Steigerung:	60 Pf.	6 Mk.	
Astrachan-Mohair	4—8 Mk.	25—30 "	

Aber selbst für diese Preise ist Ware kaum zu haben. Die Lager hierin sind gänzlich verschwunden. Rohmaterial, wie Mohairgarne, die früher aus England bezogen wurden, kommen nicht mehr herein, und wenn man auch aus der Türkei etwas Materialien bekommt, sind doch die hereinkommenden Mengen infolge der Transport Schwierigkeiten nur minimal. Ein Artikel, der für billige Waren in früheren Jahren in großen Mengen gebraucht wurde, ist z. B.

Sealskin, der aus Kälberhaaren hergestellt wird. Er ist gänzlich vom Markt verschwunden.

Vor dem Krieg Jetzt
Seal 11.— Mk. 55.— Mk.

Leinen- und Baumwoll-Zutaten, die die Konfektion verarbeitet, sind um 400 Prozent teurer als im Frieden:

Cloth	1.— "	6.— "
Batist, Mull, Voile für Kleider und Blusenzwecke	1.20 "	4.75 "

Seide ist um 300 Prozent gestiegen 3.— " 9.— "

Diese Steigerung der Rohmaterialien hat naßgemaß die Preise für Fertigfabrikate beeinflußt; demgemäß sind die Umsätze gestiegen. Es ist festgestellt, daß, wenn die Konfektion nur den vierten Teil der Friedens-Stückzahl herstellt, sie trotzdem noch einen höheren Umsatz als im Frieden erzielt.

Es wird noch mitgeteilt, daß gewöhnliche seidene Futterstoffe, die vor dem Krieg 1.50—2 Mk. per Meter galten, heute einen Durchschnittspreis von 5—6 Mk. bei größeren Abschlüssen kosten.

Sozialpolitisches

Sommerzeit. Der schweizerische Bundesrat hat es abgelehnt, die Sommerzeit für die Schweiz einzuführen. Dieser Beschuß erfolgte, weil sich nach näheren Berechnungen herausstellte, daß irgendwelche nennenswerte Kohlenersparnis nicht erreicht würde, um so weniger, als in der Schweiz, im Gegensatz zu Deutschland, Frankreich und England, ein großer Teil der elektrischen Energie nicht durch Kohle, sondern durch hydraulische Kräfte erzeugt wird. Jedenfalls würden die geringen Vorteile in keinem Verhältnis zu den wesentlichen Nachteilen stehen, welche die Sommerzeit für die Bevölkerung der Städte wie des Landes mit sich gebracht hätte. Damit würde natürlich auch die Einführung der fortlaufenden englischen Arbeitszeit hinfällig.

Industrielle Nachrichten

Umsätze der Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Februar. Für einige der wichtigeren Seidentrocknungsanstalten belieben sich die Umsätze im Monat Februar auf:

	Febr. 1917	1916	Jan.-Febr. 1917	1916
Mailand	kg 706,619	597,760	1,296,393	1,184,480
Lyon	" 298,881	356,963	669,935	732,455
St. Etienne	" 39,125	70,833	94,804	150,273
Turin	" 29,849	36,142	56,882	71,107
Como	" 25,868	24,297	50,260	46,297

St. Galler Stickereiindustrie. St. Gallen. Nach hier eingetroffenen Meldungen hat Deutschland den bisher üblichen Veredlungsverkehr für Stickereien am 24. März abends plötzlich aufgehoben.

Betriebeinschränkungen in der Seidenweberei. Zeitungs-Meldungen ist zu entnehmen, daß einerseits die schweizerischen Seidenstoff-Fabrikanten Maßnahmen getroffen haben, um im Falle von Betriebeinschränkungen die erforderlichen Mittel zur Unterstützung der Arbeiter zu beschaffen, anderseits die Arbeiter-Organisationen, insbesondere der schweizerische Textilarbeiter-Verband, sich ebenfalls mit den durch eine allfällige Notlage notwendig werdenden Maßnahmen befassen. Tatsache ist, daß infolge der Einfuhrverbote der verschiedenen kriegsführenden Staaten, der Transportschwierigkeiten und anderer Hemmungen, die Mitglieder des Verbandes schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten schon vor einiger Zeit zusammengetreten sind und Beschlüsse gefaßt haben, um im Falle von einschneidenden Betriebsreduktionen, die für die Unterstützung der Arbeiterschaft erforderlichen Mittel bereit zu stellen. Es soll dies in der Weise geschehen, daß jede Firma für ihre Arbeiterschaft eine bestimmte, im Verhältnis zu ihrer Produktion stehende Summe bereit hält. Was die Vergütungen an die Arbeiter ambetrifft, so sind auch hiefür bestimmte Grundsätze aufgestellt worden, die eine ausreichende Unterstützung gewähren sollen.